

Wenn ein Staat insolvent wird

Das Insolvenzrecht ist – fast unbemerkt – dabei, sich ein neues Betätigungsfeld erheblichen Ausmaßes zu erobern. Die Rede ist nicht etwa von der andernorts bereits praktizierten und hierzulande durchaus wünschenswerten Möglichkeit, ein entsprechendes Verfahren im Falle der Insolvenz von Gemeinden (wie etwa Berlin) einzuleiten, sondern – größer noch – im Falle der Zahlungsunfähigkeit eines ganzen Staates. Bekanntester, aber beileibe nicht einziger Aspirant dafür ist derzeit Argentinien.

Die Problematik ist nicht neu: Vor gut 80 Jahren diskutierte man sie bereits unter der Rubrik „Staatsbankrott“, und die Geschichte der überschuldeten Staaten reicht weit zurück. Doch die heutige, durch den Internationalen Währungsfond Ende 2001 eingeleitete Diskussion bzw. Reformbemühung hat deswegen eine andere Qualität, weil sie mit der lange Zeit ignorierten oder gar verleugneten Erkenntnis einhergeht, dass auch Staaten sehr wohl zahlungsunfähig sein können; dass also die Optionen, neues Geld zu drucken und die Steuern zu erhöhen, durchaus nicht unbegrenzt sind.

Diese Erkenntnis eröffnet die Möglichkeit, das Phänomen eines insolventen Staates in direkte Parallele zu der Insolvenz einer privatrechtlichen Person zu setzen und die dort bereits vorhandene, hoch entwickelte Regelungsmaterie des Insolvenzrechts daraufhin zu überprüfen, inwieweit sie sich auf die neue Schuldnerkategorie übertragen lässt. Das ist in der Tat möglich (s. *Paulus*, ZRP 2002, 383) und scheitert keinesfalls an dem gern in diesem Kontext bemühten Konzept der Souveränität eines Staates. Denn nicht nur, dass dieses Konzept in der praktizierten Wirklichkeit etwa Argentinien eher einer Schimäre als einem

tatsächlich respektiertem Schutz gleicht; das Insolvenzverfahren stellt für die Staaten nur eine Option dar, die sie selber wählen, zu der sie aber nicht gezwungen werden können.

Natürlich ist eine Liquidation ausgeschlossen; das Planverfahren ist die einzig realistische Variante. Mit ihm wird im Insolvenzfall – oder auf Grund der Vorwirkung eines jeden effektiven Insolvenzverfahrens auch schon in dem Zeitraum davor – typischerweise die Reorganisation von Schuldnern durchgeführt wird. Die Gläubiger werden dabei nicht mit Hilfe der Zerschlagung des schuldnerischen Vermögens befriedigt, sondern dadurch, dass ihr Schuldner wieder solvent wird und die Schulden aus künftigen Erträgen begleicht. Demgemäß setzt dieser für beide Seiten vorteilhafte Weg voraus, dass sich Schuldner und Gläubiger auf einen Plan zur Überwindung der Krise einigen. Das Verfahren schafft dafür die Startbedingungen, indem es etwa ein Moratorium gewährt, das die Gläubiger von Zugriffshandlungen abhält, bzw. indem es an die Stelle des herkömmlichen Einstimmigkeitserfordernisses das Mehrheitsprinzip setzt.

Die Neuheit dieses Rechtsgebietes bedingt, dass bislang bestenfalls seine Konturen erkennbar sind. Vieles ist naturgemäß derzeit im Fluss, vieles hoch umstritten und einiges an Problemen noch gar nicht erkennbar. Doch die Komplexität der Problematik stellt eine Herausforderung dar, der sich insbesondere auch die deutsche Rechtskultur mit ihrem weltweit stark beachteten Fundus an bedeutsamer Rechtstradition stellen sollte.

*Professor Dr. Christoph G. Paulus, LL.M.,
Berlin*